

Strafen „im Namen des Volkes“?

Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung



IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

des Landgerichts Augsburg -1. Strafkammer-

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located to the right of the official stamp.

Tagung am 29. und 30. November 2018

UNIA

Universität
Augsburg
University

Strafen „im Namen des Volkes“?

Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung

29. und 30. November 2018

Universität Augsburg
Juristische Fakultät
HS 2001

Der Streit um die Zwecke von Strafrecht und Strafe ist bis heute trotz der häufig vertretenen Vereinigungstheorien nicht befriedigend gelöst. Letztere sind eher Symptom und Ausdruck des Problems und weniger von dessen Lösung. Beim Rekurs auf Schuldausgleich oder (gerechte) Vergeltung bleibt unklar, ob damit wirklich gemeint sein soll, dass Strafe im Sinne einer absoluten Straftheorie einen „Zweck an sich“ darstellt, der keiner weiteren Begründung oder Legitimation bedarf. Eine andere Lesart wäre, dass mit der gerechten, schuld- bzw. tatangemessenen Strafe die Gesellschaft stabilisiert wird, indem die vom Täter in Frage gestellte Norm in ihrer Geltung bekräftigt wird und zugleich in der Gesellschaft vorhandene Vergeltungsbedürfnisse befriedigt werden. Dabei kann man sich auf den empirisch gut abgesicherten Befund stützen, dass Straftaten üblicherweise ein Vergeltungsbedürfnis nach sich ziehen und dass in dieses Bedürfnis tat- bzw. schuldbezogene Kriterien einfließen, beispielsweise die Schwere der Tat und die Höhe des Schadens. Die These lautet nun, dass solche in der Gesellschaft messbar vorhandenen Bedürfnisse mittel- und langfristig nicht völlig ignoriert werden dürfen, wenn der Staat das Vertrauen seiner Bürger nicht verlieren will. Vergeltung wird dabei nicht als Zweck an sich gesehen, sondern nur als Zwischenziel, um die eigentlich angestrebte Stabilisierung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsordnung und letztlich den Staat zu garantieren. Letzteres verhindert à la longue weitere Normbrüche und dient damit wiederum (wenn auch eher mittelbar) der Prävention von Straftaten. Eine solche Straftheorie kombiniert somit Vergeltungs- und Präventionselemente; man könnte sie als „retributive Generalprävention“ bezeichnen.

Damit gewinnt auch die (kriminologische) empirische Forschung über gesellschaftliche Einstellungen zu Strafrecht und Strafe an Bedeutung. Hier besteht nach wie vor ein Forschungsdefizit, zumal da die methodischen Probleme im Kontext der positiven Generalprävention häufig beklagt

werden. Hat man sich aber darauf geeinigt, dass die Einführung von Straftatbeständen und die Bemessung von Strafen auch von entsprechenden Bedürfnissen und Einstellungen der Bevölkerung abhängen, dürfen letztere eben nicht einfach behauptet werden, sie müssen vielmehr möglichst auf der Basis empirischer Forschung plausibel gemacht werden. Methodische Schwierigkeiten sollten kein Grund sein, auf diesen Nachweis zu verzichten, sondern eher, sich weiter um ihn auf wissenschaftlicher Basis zu bemühen. Es gilt dann eben, Grundlagen zu klären und über methodische Weiterentwicklungen zu diskutieren – auch das soll ein Thema der Tagung sein.

Die hier nur grob umrissene Position weist unseres Erachtens beträchtliche Vorteile und zugleich Potenzial für weitere Forschungsfragen auf. Sie könnte dazu beitragen, das starre Patt zwischen Prävention und Vergeltung zu überwinden und damit die straftheoretische Grundlagendiskussion zu beleben. Sie würde helfen, kriminalpolitische Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Vorgehensweise auf eine rationalere Grundlage zu stellen. Sie stärkt die empirische kriminologische Forschung und damit zugleich den (an sich ohnehin dringend notwendigen) interdisziplinären Austausch zwischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie. Sie macht eine Verständigung über die methodischen Standards entsprechender empirischer Forschung nötig und könnte dabei für innovative Impulse sorgen. Sie würde interessante rechtsvergleichende Perspektiven eröffnen, da entsprechende Forschungen vor allem in den USA schon länger durchgeführt werden, in Deutschland aber bisher kaum rezipiert wurden; insbesondere die Arbeiten von Paul H. Robinson stehen für diese Denkrichtung. Die damit zur Diskussion gestellte Straftheorie könnte weiterhin ein neues Argument gegen eine exzessive Ausdehnung des Strafrechts und seinen Einsatz als vermeintliches Allzweckmittel zur Herbeiführung politisch erwünschter Zustände sein. Schließlich könnte sie eine Stärkung des Gedankens der „direkten Demokratie“ mit sich bringen, auch wenn keine unmittelbare Entscheidung der Allgemeinheit über kriminalpolitische oder strafrechtliche Fragen in Rede steht. In diesem Zusammenhang (und ungeachtet der genannten positiven Aspekte und Perspektiven) müsste man sich allerdings auch mit der naheliegenden Befürchtung auseinandersetzen, dass eine „demoskopische“ (= „demagogische“?) Kriminalpolitik zu massiver Ausweitung und Verschärfung von Strafrecht und Strafe führen könnte. Inwieweit und unter welchen Bedingungen die „vox populi“ tatsächlich Einfluss haben sollte und wie ein Missbrauch des Konzepts verhindert werden kann, bleibt zu diskutieren.

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg
RiOLG Prof. Dr. Tonio Walter, Universität Regensburg

Programm

Donnerstag, 29.11.2018

- 17.00 Uhr Begrüßung
Prof. Dr. Johannes Kaspar
RiOLG Prof. Dr. Tonio Walter
- 17.15 Uhr A truce in the distributive principle wars?
Coercive crime control, moral credibility, and empirical desert
Prof. Dr. Paul H. Robinson
(University of Pennsylvania Law School)
- 18.15 Uhr Diskussion
Moderation: Prof. Dr. Johannes Kaspar (Augsburg)
RiOLG Prof. Dr. Tonio Walter (Regensburg)

Freitag, 30.11.2018

1. Strafreoretische Grundlagen

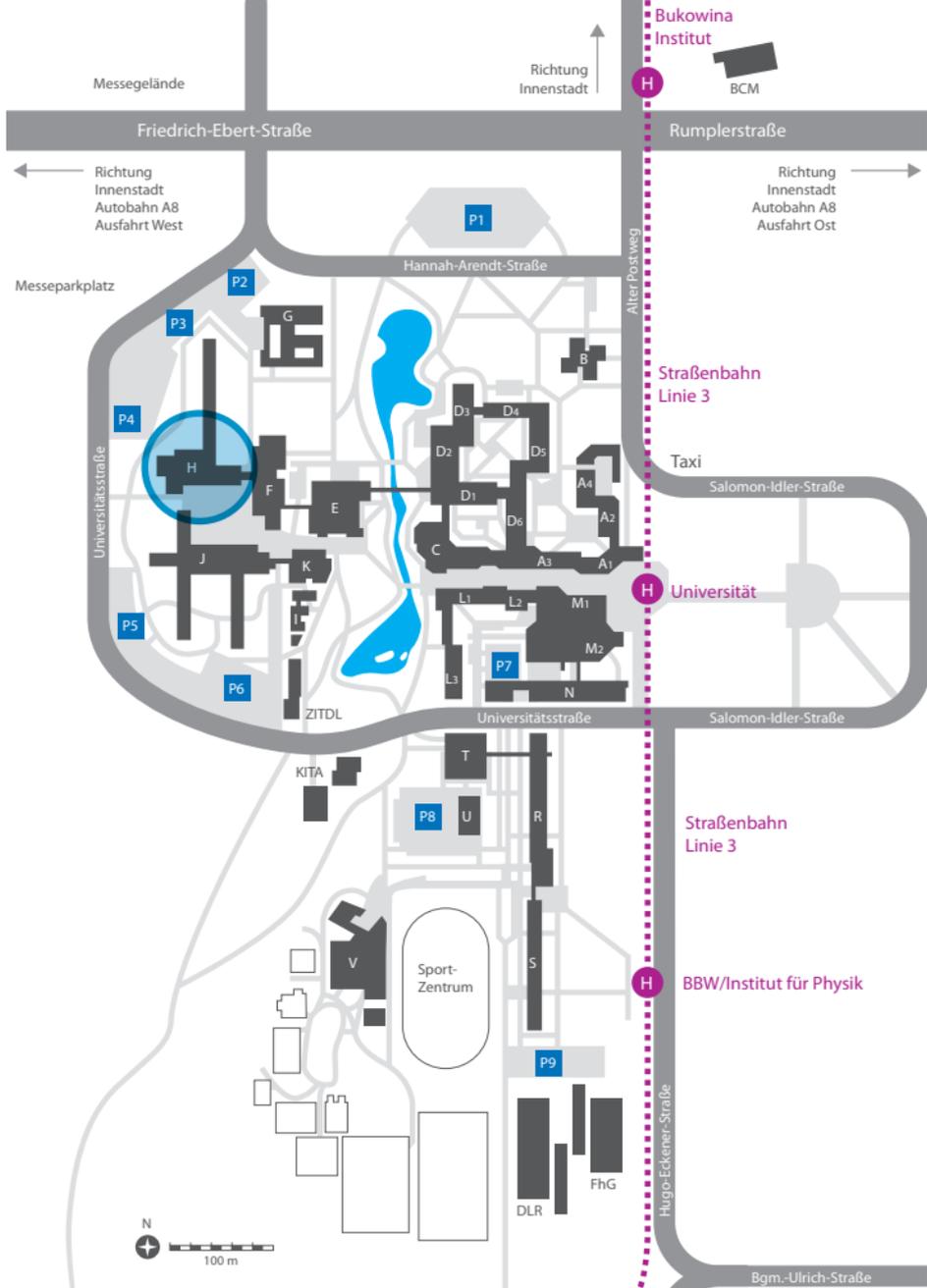
- 9.00 Uhr Grundlagen einer empirisch begründeten
Vergeltungstheorie
RiOLG Prof. Dr. Tonio Walter (Universität Regensburg)
- 9.30 Uhr Verfassungsrechtliche Aspekte einer empirisch
fundierten Generalpräventionstheorie
Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg)
- 10.00 Uhr Die Rolle der Spezialprävention aus der Sicht
der Bevölkerung
Prof. Dr. Katrin Höffler (Universität Göttingen)
- 10.30 Uhr Diskussion
Moderation: Prof. Dr. Heinz Schöch (München)
- 11.00 Uhr Kaffeepause

2. Empirisch-kriminologische Aspekte

- 11.30 Uhr Methoden und aktuelle Ergebnisse von Studien
zur Deliktsschwereinschätzung
Prof. Dr. Henning Ernst Müller (Universität Regensburg)
- 12.00 Uhr Methoden und aktuelle Ergebnisse von Studien
zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung
Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng (Universität Erlangen-Nürnberg)
- 12.30 Uhr Diskussion
Moderation: Prof. Dr. Katrin Höffler (Göttingen)
- 13.00 Uhr Mittagspause

3. Konkrete Anwendungsfelder und Erfahrungen im Ausland

- 14.15 Uhr „Öffentliches Interesse“ und
„Verteidigung der Rechtsordnung“
als Rechtsbegriffe mit empirischem Gehalt
Philipp Eierle (Universität Augsburg)
- 14.30 Uhr Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für
Gerechtigkeitsintuitionen und Strafbedürfnisse
der Bevölkerung
Lukas Cerny (Universität Regensburg)
- 14.45 Uhr Vorstellungen zur Reichweite des Notwehrrechts
in der deutschen und slowenischen Bevölkerung
Gregor Prijatelj (Universität Augsburg)
- 15.00 Uhr Wie lassen sich Strafbedürfnisse der Bevölkerung
im Internationalen Strafrecht berücksichtigen?
Dr. Konstantina Papathanasiou (Universität Regensburg)
- 15.30 Uhr Diskussion
Moderation: Prof. Dr. Petra Wittig (München)
- 16.00 Uhr Kaffeepause
- 16.30 Uhr Kritische Anmerkungen zu Möglichkeiten und Grenzen
empirischer Argumente in der Schweizerischen
Strafzweckdiskussion
Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx (Universität Luzern)
- 17.00 Uhr Individuelles Strafverhalten im Spiegel
rechtsökonomischer Experimente:
Rationalität – Altruistik – Rache
Prof. Dr. Peter Lewisch (Universität Wien)
- 17.30 Uhr Die Rolle empirisch ermittelter Einstellungen der
Bevölkerung im Bereich der Strafgesetzgebung und
der Strafzumessung – Zukunftsperspektiven und
Forschungsbedarf
Prof. Dr. Thomas Weigend (Universität zu Köln)
Prof. Dr. Elisa Hoven (Universität Leipzig)
- 18.00 Uhr Diskussion
Moderation: Prof. Dr. Johannes Kaspar (Augsburg)
RiOLG Prof. Dr. Tonio Walter (Regensburg)
- 18.30 Uhr Verabschiedung der Teilnehmer und Ende der Tagung



Um Anmeldung wird gebeten

Telefon +49 (0) 821 598 - 4556

E-Mail michaela.braun@jura.uni-augsburg.de

Kontakt

Juristische Fakultät – Universität Augsburg

Prof. Dr. Johannes Kaspar

Universitätsstraße 24

86159 Augsburg